

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Artothek der Stadt Oberhausen vom 02.03.2006 ¹

Der Rat der Stadt Oberhausen hat in seiner Sitzung vom 20.02.2006 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung beschlossen:

§ 1

Artothek als öffentliche Einrichtung

- (1) Die Artothek ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Oberhausen.
- (2) Die Artothek will den Benutzerinnen/Benutzern unter Mithilfe des Kunstvereins Oberhausen e.V. und der Arbeitsgemeinschaft Oberhausener Künstler e.V. die Möglichkeit geben, für ihre Wohn- und Arbeitsräume qualifizierte Kunstobjekte für längere Zeit gegen geringes Entgelt auszuleihen.

§ 2

Benutzung

- (1) Das Benutzungsverhältnis richtet sich nach bürgerlichem Recht.
- (2) Durch die schriftliche Anmeldung unter Vorlage des Personalausweises kommt ein Mietvertrag mit der Stadt Oberhausen über die ausgewählten Kunstobjekte zustande. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich.
- (3) Die Benutzerin/Der Benutzer erkennt diese Benutzungs- und Entgeltordnung mit der Anmeldung durch Unterschrift an.
- (4) Die Ausgabe der Kunstobjekte findet in der Regel an jedem 1. Donnerstag im Monat in der Zeit von 16.00 – 20.00 Uhr statt, mit Ausnahme der Sommerpause.
- (5) Die Vermietung erfolgt für drei oder sechs Monate. Beim Kauf einer Artothek-Kundenkarte ist eine Mietdauer von 12 Monaten möglich.
- (6) Es können maximal drei Kunstobjekte gleichzeitig gemietet werden.

¹ Amtsblatt für die Stadt Oberhausen Nr. 6/2006 vom 01.04.2006, S. 121 – 122. Diese Fassung berücksichtigt die 1. Änderung vom 07.07.2008 der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Artothek der Stadt Oberhausen vom 02.03.2006, Amtsblatt Nr. 14/2008 vom 15.07.2008, S. 176, die 2. Änderung vom 08.07.2011 der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Artothek der Stadt Oberhausen vom 02.03.2006, Amtsblatt Nr. 14/2011 vom 15.07.2011, S. 138 sowie die 3. Änderung vom 29.06.2016 der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Artothek der Stadt Oberhausen vom 02.03.2006, Amtsblatt Nr. 12/2016 vom 01.07.2016, S. 148.

§ 3

Pflichten der Benutzerin/des Benutzers

- (1) In den Räumen der Artothek hat die Benutzerin/der Benutzer den Weisungen des Aufsichtspersonals Folge zu leisten.
- (2) Die Benutzerin/Der Benutzer verpflichtet sich, die ihr/ihm anvertrauten Kunstobjekte pfleglich zu behandeln, sie nicht zu beschädigen und nicht zu verändern. Verlust oder Beschädigung von Kunstwerken müssen der Ludwig Galerie Schloss Oberhausen unverzüglich gemeldet werden.
- (3) Die Kunstobjekte dürfen nicht in Räumen ausgestellt werden, in denen meldepflichtige übertragbare Krankheiten aufgetreten sind. Tritt eine solche Krankheit während der Mietzeit auf, sind die Kunstobjekte vor der Rückgabe zu desinfizieren.
- (4) Nach Ablauf der vereinbarten Leihfrist, sind die Kunstobjekte unverzüglich zurückzugeben. Die Rückgabe hat in der Verpackung zu erfolgen, in der die Kunstobjekte ausgehändigt wurden.
- (5) Wird die vereinbarte Mietdauer um mehr als einen Monat überschritten, so kann die Artothek die Kunstobjekte auf Kosten der Benutzerin/des Benutzers am jeweiligen Standort abholen.

§ 4

Entgelte

- (1) Für jedes gemietete Kunstobjekt ist für eine Mietdauer von drei Monaten ein Entgelt in Höhe von 11,00 € und für eine Mietdauer von sechs Monaten in Höhe von 22,00 € zu zahlen.
- (2) Das Jahresentgelt für die Artothek-Kundenkarte beträgt 100,00 €.

§ 5

Versicherung

Die Kunstobjekte werden durch die Artothek versichert. Die Versicherungsbedingungen liegen zur Einsicht in den Räumen der Artothek aus.

§ 6 **Inkrafttreten ²**

- (1) Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.04.2006 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für die Artothek der Stadt Oberhausen in der Städtischen Galerie Schloss Oberhausen vom 22.11.1976, zuletzt geändert durch Beschluss des Rates der Stadt Oberhausen vom 15.12.2003, außer Kraft.

² Die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Artothek der Stadt Oberhausen vom 02.03.2006 ist am 01.04.2006 in Kraft getreten; die 1. Änderung zur Benutzungs- und Entgeltordnung für die Artothek der Stadt Oberhausen vom 02.03.2006 ist am 01.08.2008 in Kraft getreten. Die 2. Änderung zur Benutzungs- und Entgeltordnung für die Artothek der Stadt Oberhausen vom 02.03.2006 ist am 01.08.2011 in Kraft getreten. Die 3. Änderung zur Benutzungs- und Entgeltordnung für die Artothek der Stadt Oberhausen vom 02.03.2006 ist am 01.08.2016 in Kraft getreten.